Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Fürer Treuhand GmbH

1. Geltungsbereich und Auftragserfüllung

Der Auftraggeber anerkennt mit Erteilung eines Auftrages die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen der Beauftragten. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden in keinem Fall als Bestandteil von zwischen der Auftraggeberin und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge übernommen. Vertragsgegenstand bilden die im Einzelfall im Rahmen eines Auftrages vereinbarten und von der Beauftragten auszuführenden Tätigkeiten. Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend. Die Beauftragte erfüllt die vom Auftraggeber erteilten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt und nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften, Gesetze, Statuten sowie Reglemente.

2. Grundlagen

Die Beauftragte ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen (z.B. Zahlenangaben, Inventare und Aufstellungen) ihren Arbeiten als richtig zugrunde zu legen, soweit sie nicht offensichtliche und ohne Zusatzprüfaufwand feststellbare Unrichtigkeiten feststellt. Die Bereinigung von abgegebenen Buchhaltungsunterlagen, Listen und Bescheinigungen von Institutionen ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers.

3. Nebenaufträge

Die Beauftragte hat das Recht, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, welche für die sorgfältige Auftragserfüllung erforderlich sind. Insbesondere ist sie bevollmächtigt, auf Rechnung des Auftraggebers Auskünfte von Bank- und bankähnlichen Institutionen, Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstituten, Versicherungsgesellschaften, Betreibungs- und Konkursämter, Grundbuchämter, dem Handelsregisteramt und dergleichen einzuholen. Sie hat zudem die Befugnis, im Rahmen der allgemeinen Betreuungspflicht und im Zusammenhang mit den ihr erteilten Aufträgen für den Auftraggeber Analysen, Recherchen und sonstige Arbeiten auszuführen, welche sie in guten Treuen im Sinne einer umsichtigen Auftragserfüllung als notwendig erachtet.

4. Mitwirkung des Auftraggebers und Informationspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Beauftragte daran zu unterstützen, ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorgaben sowie mit der erforderlichen Sorgfalt ordnungsgemäss und sachgerecht zu erfüllen. Insbesondere ist er verpflichtet, der Beauftragten alle für die Auftragserfüllung relevanten Unterlagen unaufgefordert, vollständig und so rechtzeitig bereitzustellen, dass eine angemessene Bearbeitungszeit gewährleistet ist. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Beauftragte rechtzeitig über sämtliche geschäftsrelevanten Vorgänge, Ereignisse und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Insbesondere ist unaufgefordert offenzulegen, wer wirtschaftlich an den getätigten Geschäften berechtigt ist. Änderungen im Verwaltungsrat oder im Gesellschafter-/Geschäftsführerstatus sind der Beauftragten unverzüglich und unter Angabe der aktuellen Personalien unaufgefordert mitzuteilen.

5. Ort der Auftragserfüllung

Die Beauftragte hat ihre Leistung in der Regel in ihren Büroräumlichkeiten zu erbringen. Erfolgt die Leistungserbringung am Sitz des Auftraggebers, sind der Beauftragten die Reisezeiten zum geltenden Stundensatz der jeweiligen Mitarbeiter zu vergüten.

6. Zeitbedarf und Arbeitsaufwand

Der für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Zeitaufwand richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsumfang. Die Beauftragte verpflichtet sich, den notwendigen Arbeitsaufwand zu leisten, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss auszuführen und die Interessen des Auftraggebers sorgfältig zu wahren. Eine Bindung an eine feste Zeitvorgabe besteht nicht. Für die Auftragserfüllung wird die Beauftragte geeignete und fachlich qualifizierte Mitarbeitende einsetzen.

7. Gewährleistung und Haftung

Beanstandungen aus dem Auftrag sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Feststellung zu rügen, ansonsten gilt das abgelieferte Arbeitsergebnis als durch den Auftraggeber genehmigt. Der Beauftragten ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die Beauftragte haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Beauftragten. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist vom Auftraggeber, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für alle Personen, denen die Beauftragten die Besorgung von Geschäften übertragen hat.
Die Haftung der Beauftragten für Schäden ist in jedem Fall auf die Höhe des geschuldeten und vereinnahmten Honorars

begrenzt (Haftungsobergrenze), wobei bei Auftragsverhältnissen, die länger als ein Jahr andauern, die für ein Vertragsjahr geschuldete und vereinnahmte Vergütung die Haftungsobergrenze bildet. Massgebend hierfür ist der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre bzw. bei einer kürzeren Gesamtlaufzeit des Auftrages der Jahresdurchschnitt der entsprechenden Gesamtlaufzeit.

8. Honorierung

Das Honorar wird individuell und auftragsbezogen vereinbart. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Berechnung des Honorars auf Basis des tatsächlich angefallenen Zeitaufwands. Dabei gelten die branchenüblichen Honorarsätze. Kostenvoranschläge stellen unverbindliche Schätzungen dar, die auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen beruhen, und sind für die endgültige Berechnung des Honorars nicht massgeblich. Alle Kostenvoranschläge sowie Angaben zu Honoraren und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.
Die Beauftragte ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Vorauszahlungen auf Honorar und Auslagen zu verlangen sowie Teilleistungen der vertraglich vereinbarten Leistung in Rechnung zu stellen.

9. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die zwischen dem Auftraggeber und der Beauftragten abgeschlossene Auftragsvereinbarung endet entweder mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit, der vollständigen Auftragserfüllung oder durch Kündigung. Die Beauftragte ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine drohende Insolvenz, Forderungsausstände mit Überfälligkeiten, oder Überschuldung des Auftraggebers vorliegt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber von der Beauftragten rechtswidriges Verhalten verlangt. In allen Fällen stehen dieser die Honoraransprüche für die erbrachten Leistungen zu und zwar unabhängig davon ob die Arbeiten vollständig abgeschlossen sind. Bei Beendigung des Auftrages ist die Beauftragte berechtigt, dem Auftraggeber für die ihr aus der Beendigung des Auftragsverhältnisses entstehenden Infrastruktur- und Archivierungsaufwände eine Entschädigung von CHF 250.00 exkl. Mehrwertsteuer zu belasten. Dies gilt ebenfalls, wenn die Beauftragte den Auftrag eigenständig beendet. Die Beauftragte ist berechtigt, die internen, das Auftragsverhältnis betreffenden Unterlagen für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine solche Aufbewahrung durch die Beauftragte besteht jedoch nicht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ausschliesslich in der Verantwortung des Auftraggebers liegt. Das Auftragsverhältnis bleibt auch bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder aus anderen Gründen gemäss Artikel 35 oder 405 des Schweizerischen Obligationenrechts bestehen.

10. Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Beauftragte verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die nicht bereits öffentlich bekannt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Die Beauftragte ist jedoch zur Offenbarung berechtigt, soweit sie hierzu durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber Anspruch auf die Rückgabe aller von ihm der Beauftragten zur Verfügung gestellten Akten.

11. Mitteilungen

Mitteilungen der Beauftragten gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte bekanntgegebene Adresse des Auftraggebers abgesandt worden sind.

12. Datenschutz

Die Beauftragte bearbeitet Personendaten, die der Auftraggeber oder auch öffentlich zugängliche Quellen ihr übermittelt haben. Die Modalitäten dieser Datenbearbeitungen, einschliesslich der Rechte des Auftragsgebers als betroffene Person, sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen (abrufbar unter: www.fuerer-treuhand.ch).

13. Inkrafttreten und Änderungen der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten per Dezember 2024 in Kraft. Die Beauftragte ist jederzeit berechtigt, die AGB abzuändern und als aktualisierte Version für den Auftraggeber verbindlich in Kraft zu setzen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischen Recht. Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesen AGB ist das für den Ort der Fürer Treuhand GmbH zuständige Gericht, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.